

SATZUNG
der Gemeinde Rosendahl
über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Stellplatzablösesatzung -
vom 01. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 47 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 13. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Rosendahl wird unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs der Geldbetrag je Stellplatz

- bis zum 31. Dezember 2001 auf 4.680,00 DM
- und
- ab 01. Januar 2002 auf 2.390,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 10. Juni 1992 außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung ist am 24. Oktober 2001 in Kraft getreten.